

Sofortmaßnahmenkonzept

für das Natura 2000 Gebiet

„Lindenberger Wald“

(DE – 5004 – 301)

zum Landschaftsplan Ruraue – NSG 2.1-15

**Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Forstamt Eschweiler -**

Sofortmaßnahmenkonzept für das Natura 2000 Gebiet

„Lindenberger Wald“ (DE - 5004 – 301)

Inhalt:

Teil I	Erläuterungsbericht	
	1. Allgemeine einführende Angaben	3
	1.1 Anlass der Planung	3
	1.2 Planungszeitraum	3
	2. Lage, Größe, Kurzvorstellung des Plangebietes	3
	2.1 Lage	3
	2.2 Größe und Abgrenzung	4
	2.3 Kurzcharakteristik	4
	3. FFH-Lebensraumtypen, relevante Tierarten, § 62 Biotope nach LG NW und Naturwaldzellen	5
	3.1 FFH-Lebensraumtyp	5
	3.2 FFH-relevante Tierarten	5
	3.3 Arten der Vogelschutzrichtlinie	5
	3.4 Naturwaldzellen	6
	4. Schutzziele im NSG „Lindenberger Wald“	6
	5. Maßnahmen	7
	5.1 Waldbauliche Maßnahmen	7
	5.2 Naturverträgliches Erschließungskonzept/ naturverträgliche Erholungsnutzung	9
	6. Überschlägige Kalkulation der Kosten für die geplanten Maßnahmen im Wald	10
Teil II	Bestandesblätter	
Teil III	Wegekonzept (2 Karten)	
Teil IV	Graphische Darstellungen	

Teil I

Erläuterungsbericht**Sofortmaßnahmenkonzept für das Natura 2000 Gebiet****„Lindenberger Wald“ (DE - 5004 – 301)****1. Allgemeine einführende Angaben**

1.1 Anlass der Planung

Die 1. Änderung des Landschaftsplans (LP) 2 Ruraue vom 12.03.2005 vollzieht die Anpassung an die FFH-Richtlinie der EU und weist das FFH-Gebiet DE-5004-301 als Naturschutzgebiet (NSG 2.1-15) „Lindenberger Wald“ aus. Unberührt von den Naturschutzgebiets-Verbotsvorschriften in Kapitel II des LP's bleiben die zur Entwicklung von Waldnaturschutzgebieten vom Landrat des Kreises Düren genehmigten Sofortmaßnahmenkonzepte der Unteren Forstbehörde (2.1 III, Ziffer 3., LP Ruraue, 1. Änd.) als forstliche Fachplanung.

Die FFH-Richtlinie schreibt in Artikel 6 vor, dass die Mitgliedsstaaten die zur Erhaltung und Entwicklung der Lebensraumtypen und der Lebensstätten relevanter Arten geeigneten Schutz-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen in Maßnahmenplänen dokumentieren und durchführen sollen. Für Waldnaturschutzgebiete, wie den Lindenberger Wald, erfolgt dies gemäß Rd. Erl. vom 06.12.2002 III-7-606.00.00.21 zur „Umsetzung der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie im Wald“ durch einen von der zuständigen Unteren Forstbehörde zu erstellenden Waldpflegeplan. Ist wie im vorliegenden Fall die Erstellung eines vergleichsweise aufwendigen Waldpflegeplans kurzfristig nicht möglich, wird dieser durch ein Sofortmaßnahmenkonzept ersetzt, das diese Funktion vorübergehend übernimmt und die erforderlichen Maßnahmen konkretisiert.

1.2 Planungszeitraum

Das vorliegende Sofortmaßnahmenkonzept enthält Maßnahmen für den Zeitraum bis zum Jahr 2012.

2. Lage, Größe, Kurzvorstellung des Plangebietes

2.1 Lage

Topographische Karten 1: 25.000:

TK 5004 Jülich

Gauß-Krüger Koordinaten des südwestlichsten Punktes:

Nordteil:	R: 25 29 000	H: 56 43 600
Südteil:	R: 25 30 100	H: 56 42 100

2.2 Größe und Abgrenzung

Das Plangebiet ist insgesamt rund 106 ha groß und besteht aus zwei örtlich getrennt voneinander liegenden Teilflächen. Alle Flächen des FFH-Gebietes wurden aufgenommen; die planungsrelevanten sind in den Bestandesblättern gekennzeichnet.

2.3 Kurzcharakteristik

Das Naturschutzgebiet umfasst zwei Restbestände der ehemals in der Jülich-Zülpicher Börde weit verbreiteten und ausgedehnten Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160); [REDACTED] Als eine besondere Ausprägung dieses Waldtyps kommt im NSG „Lindenberger Wald“ u.a. diese Variante mit Maiglöckchen vor. Den Kern beider NSG-Teilflächen bilden die seit Januar 1983 offiziell eingerichteten und aus der Bewirtschaftung herausgenommenen Naturwaldzellen (NWZ 52 und 53 mit insgesamt 19 ha). Diese Flächen sind aufgrund ihres mittlerweile hohen Totholzanteils ökologisch höchst wertvoll; verschiedenste Specht-, Fledermaus- und Greifvogelarten sind hier zu Hause. Umgeben sind die Naturwaldzellen von Laubmischwald- und Nadelholzbeständen. An die Naturschutzgebietsflächen schließt nach Osten die Sophienhöhe als aufgeforstete Außenkippe des Braunkohlentagebaus Hambach an.

Gemäß den Richtlinien zum Teilplan 12/1 - Tagebau Hambach war 1979 seitens des Bergbautreibenden ein forstlicher Nutzungs- und Gestaltungsplan für die im Bereich des Tagebaus Hambach betroffenen Waldgebiete, zu denen auch das heutige NSG „Lindenberger Wald“ gehört, zu erstellen. Nach Genehmigung durch die damalige Höhere Forstbehörde Rheinland in Bonn, ist dieser „Nutzungs- und Gestaltungsplan nach Zwischenrevision im Jahr 2001 bis heute verbindliche Grundlage für die Waldbewirtschaftung der vom Tagebau betroffenen Wälder.

Ziele dieser bereits 1979 fortschrittlichen Planung sind und waren die schonende, naturnahe Bewirtschaftung der Waldbestände mit Hinführung zu ungleichaltrigem Bestandaufbau, Erhalt alter Laubholzwälder, sukzessive Umwandlung alter Nadelholzbestände in Laubmischwälder, Voranbau von Rotbuche in verlichteten Fichtenbeständen, Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten für die ruhige Erholung und die Unterstützung der Rückbesiedlung der angrenzenden Rekultivierungswälder durch Flora und Fauna.

Somit war damals bereits im Zusammenhang mit dem begonnenen Tagebau die Bedeutung der verbleibenden Wälder erkannt und in Verantwortung für den lokalen Naturhaushalt gehandelt worden. Wesentliche Entscheidung hierbei war auch, die heutigen NSG-Flächen als gewachsene Waldflächen mit ihrem Arteninventar als

Wiederbesiedlungsquelle für die direkt benachbart entstehende Außenkippe Sophienhöhe zu nutzen.

Besondere Bedeutung hat dieser Altwaldwaldrest aber auch deswegen, weil der forstschreitende Tagebau Hambach die im Südwesten des Auskohlungsgebiets heute noch vorhandenen bestockungsgleichen Bürgewälder bis 2035 nutzen und diese Vegetationszusammensetzung bis dahin verloren gehen wird.

Gekennzeichnet und intensiv beansprucht ist das FFH-Gebiet heute durch die starke Frequentierung durch Erholungssuchende, infolge einer sehr hohen Wegedichte. Insbesondere über Jahre hinweg entstandene Trampelpfade innerhalb der Naturwaldzellen führen nicht nur zu Störungen für schützenswerte Tierarten und hinterlassen massive Trittschäden an der Vegetation, sondern sind mit der Funktion der Naturwaldzelle nicht nur aus Verkehrssicherungsgründen nicht vereinbar.

Das vorkommende Reh- und Schwarzwild und gelegentlich Damwild stellt waldbaulich keine Problematik dar. Im Hinblick auf die FFH-Indikatorart Hirschkäfer sollte die Schwarzwildpopulation im Auge behalten werden, da im Bereich abgängiger Eichen umgegrabene Wurzelstubben häufig anzutreffen sind und dort Puppenwiegen des Hirschkäfers zu vermuten sind. Ein Auszäunen von Wurzelstubben könnte hier als Maßnahme ggfls zum Tragen kommen.

3. FFH-Lebensraumtypen, relevante Tierarten, § 62 Biotope nach LG NW und Naturwaldzellen

3.1 Folgender für die Meldung des Gebietes ausschlaggebender FFH-Lebensraumtyp (Anhang I der FFH-Richtlinie) kommt vor:

- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)

3.2 Folgende FFH-relevante Tierarten (Anhang II und IV der FFH-Richtlinie) kommen im Gebiet vor:

Fledermäuse (Anhang IV) :

- Fransenfledermaus
- Große Bartfledermaus
- Kleiner Abendsegler
- Braunes Langohr

3.3 Folgende Arten der Vogelschutzrichtlinie kommen vor (Anhang 1, Artikel IV, Absatz 2):

- Mittelspecht
- Schwarzspecht
- Grauspecht

- Rotmilan
- Wespenbussard
- Fransenfledermaus
- Große Bartfledermaus
- Kleiner Abendsegler
- Braunes Langohr

3.4 Folgende Naturwaldzellen kommen vor:

Naturwaldzellen „Lindenberger Wald I und II“ (NWZ 53 und 53).

Bei diesen Naturwaldzellen handelt es sich um die ersten ihrer Art in NRW, die im [REDACTED] eingerichtet wurden. Die Naturwaldzellen werden regelmäßig von der LÖBF beobachtet und wissenschaftlich begleitet.

4. Schutzziele im NSG „Lindenberger Wald“:

Leitziel:

- Erhaltung, Sicherung und Wiederherstellung des Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes (9160) mit ihrer typischen Fauna und Flora und ihren verschiedenen Entwicklungsstadien/Altersphasen und ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inkl. ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder
- Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume nachfolgender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie:
 - Mittelspecht
 - Grauspecht
 - Wespenbussard
 - Rotmilan
- Erhaltung von Lebensräumen und Arten, die für das Gebiet weiterhin von Bedeutung sind:
 - Springfrosch
 - und eine Reihe holz- und waldbewohnender Käferarten sowie die
 - Fransenfledermaus
 - Große Bartfledermaus
 - Kleiner Abendsegler
 - Braunes Langohr

weiterer Schutzzweck:

- Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumes von mehreren nach der Roten Liste in NRW gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (§ 20 Buchstabe a und Satz 2 LG),

Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Forstamt Eschweiler -

- Erhaltung und Wiederherstellung der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder als in NRW geschützte Biotope (§ 62 LG),
- Erhaltung und Wiederherstellung der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder wegen ihrer Eigenart und besonderen landschaftlichen Schönheit (§ 20 Buchstabe c LG)

5. Maßnahmen:

Für das Plangebiet ergeben sich zwei Maßnahmenswerpunkte:

1. Waldbauliche Maßnahmen und
2. Naturverträgliches Erschließungskonzept / naturverträgliche Erholungsnutzung

5.1 Waldbauliche Maßnahmen

Inhaltlich lassen sich hierzu die drei nachfolgenden Bereiche abgrenzen und in ihren Maßnahmen beschreiben:

- Naturwaldzellen (NWZ)
- Lebensraumtyp (9160): Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (rund 46 ha)
- Laubmischwald- bzw. Nadelholzflächen

Zur Erreichung der Schutzziele innerhalb des Planungszeitraums bis 2012 sind in den vorgenannten Teilflächen nachfolgend konzeptionell beschriebene Maßnahmen erforderlich auf die im Teil II der Bestandesblätter Bezug genommen wird:

5.1.1 Naturwaldzellen:

Nach § 46, Abs. 5 Landesforstgesetz NRW wird in Naturwaldzellen der Waldbestand sich selbst überlassen. Bewirtschaftungsmaßnahmen sind nicht erlaubt; anfallendes Holz darf nicht entnommen werden. Außerdem sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes führen können. Dementsprechend sind waldbauliche Maßnahmen hier selbstverständlich nicht geplant.

Nach nunmehr über zwanzigjähriger Nutzungsstilllegung dieser Flächen hat sich der Totholzanteil erhöht; Revierzentren mit Höhlenfunden sind für Mittel- und Schwarzspecht belegt. Brut- und Quartiernachweise für verschiedene Fledermausarten liegen vor.

Unter Hinweis auf Punkt 5.2 Naturverträgliches Erschließungskonzept werden bestehende Trampelpfade und Wege durch eine Ersatzerschließung ausserhalb der Naturwaldzellen ersetzt, um Störungen aus den Flächen herauszuhalten und Trittschäden an der Vegetation zu verhindern.

Durch die auf wenigen Teilstrecken Wanderweg-parallele Lage der Naturwaldzellen verbleibt eine permanente Verkehrssicherungspflicht. Diese ist unabhängig von der

Naturwaldzellen-Zweckbestimmung wahrzunehmen. Die Fällfordernis bei Einzelstämmen an den Wegen betrifft die Sicherheit auf Falltiefe; derartige Stämme sind in die Naturwaldzellen-Fläche hinein zu fällen, so dass der Totholzanteil der Naturwaldzelle nicht verloren geht.

Handlungsvorgaben aus dem LP-Ruraue für die folgenden Abschnitte 5.1.2 und 5.1.3

1. Mit Rücksicht auf das Brutgeschäft in diesem insbesondere avifaunistisch bestimmten FFH-Gebiet, ist die **Durchführung forstwirtschaftlicher Pflegemaßnahmen** einschließlich des Wegebaus in der Zeit **zwischen dem 01. März und dem 31. Juli untersagt**.
2. **Totholz** soll bewußt in diesen Flächen verbleiben, damit sie ihre ökologischen Funktionen für das Gesamtgebiet nachhaltig erbringen können; Wichtig ist darauf zu achten, dass keine Specht- oder Horstbäume eingeschlagen werden. Wesentlichen Flächenanteil haben hierbei die Naturwaldzellen in denen über die ganzflächige Nutzungsaufgabe auch starke Laubbäume in die Zerfallsphase übergehen können. In den ausgewiesenen Beständen des Lebensraumtyps 9160 wird wegen der Bedeutung des Totholzes für das avifaunistisch bestimmte FFH-Gebiet angestrebt, deutlich mehr als nur 5 Bäume/ha für den natürlichen Zerfall zu belassen.
3. Sollte eine **Bodenschutzkalkung** in Erwägung gezogen werden, muss diese ausserhalb der Vegetationsperiode erfolgen und darf die prioritären Lebensraumtypen und die nach § 62 LG-NW geschützten Biotopen nicht mit einbeziehen.

5.1.2 Lebensraumtyp (9160): Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald:

Diese Waldflächen haben insbesondere als Nist- und vor allem Nahrungsbiotop wesentliche Bedeutung für das gesamte FFH-Gebiet. So befinden sich durch avifaunistische Erhebungen nachgewiesene Revierzentren des Mittelspechts in diesen älteren mittelwaldartigen, eichengeprägten Altholzbeständen.

Langfristiges Ziel muss es sein, diesen von der Stieleiche bestimmten Lebensraumtyp dauerhaft zu erhalten. Hierzu ist es erforderlich, die Eiche auf Teilflächen (bis max. 0,3 ha) in Femeln durch Pflanzung qualitativ ausgesuchter Heister (120 +, Verband 2 x 1,5) voranzubauen, da erfahrungsgemäß eine Eichennaturverjüngung nur über Kahlschlag mit intensiver Bodenverwundung zu erzielen ist. Als Orte zur Anlage derartiger Femel bieten sich Teilflächen an, auf denen die dienende Hainbuche kleinfächig überwiegt und ins Herrschende eingewachsen ist. Ebenso ideal sind Partien, die bereits die Begleitbaumart Hainbuche bis maximal Kniehöhe aufweisen; hierhin wird die Eichen-Großpflanze (120+) im weiteren Verband gepflanzt. Die seltener vorkommende Winterlinde als dienende Baumart genießt Minderheitenschutz und sollte wo eben möglich gefördert werden, um das Baumartenspektrum breit zu halten.

5.1.3 Laubmischwald- und Nadelholzflächen:

Als Mischwald gelten die Flächen, deren Laubholzanteil bereits > 50 % beträgt. Sie sollen genauso wie die reinen Nadelholzbestände mittel- bis langfristig in eine überwiegende Laubwaldbestockung überführt werden. Hierbei soll -soweit der Standort dies ermöglicht- der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald in seiner Fläche vermehrt werden. Sukzession soll überall dort gefördert und übernommen werden, wo sie eine Bestandesentwicklung in Richtung des Lebensraumtyps erwarten lässt.

Ansätze für einen Bestockungsumbau können sich in Fichtenbeständen kurzfristig als Folge von Windwurf und Borkenkäferkalamitäten ergeben und sind bereits in Umsetzung des Nutzungs- und Gestaltungsplanes so entwickelt worden. Als standortgerechte Baumarten kommen neben der Stieleiche mit den Begleitbaumarten Hainbuche und Winterlinde, auch die Rotbuche, Vogelkirsche und Flatterulme in Frage. Auf derartigen Flächen bereits vorhandene, übernehmbare Naturverjüngung wird als Sukzession genutzt und mit vorstehenden Baumarten zielgerichtet ergänzt und ausgepflanzt.

Die Bestände dieser Kategorie sind im Planungszeitraum mit Ausrichtung auf den Lebensraumtyp Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald nach forstlichen Grundsätzen naturnaher Waldwirtschaft zu pflegen: Kultur- und Jungwuchspflege sowie Kronenpflege im Zuge regelmäßiger Durchforstungen (1-2 mal im Jahrzehnt). Die in Abt. 437 C 2 vorhandene Fehlbestockung mit spätblühender Traubenkirsche wird gänzlich entnommen und durch Anpflanzung von Rotbuche ersetzt.

5.2 Naturverträgliches Erschließungskonzept / naturverträgliche Erholungsnutzung:

Als Gebot der 1. Änderung des Landschaftsplanes Ruraue war die Erarbeitung eines naturverträglichen Erschließungskonzeptes und von Maßnahmen zu einer naturverträglichen Erholungsnutzung zu erstellen. Dies wurde durch Auftragsvergabe durch den Kreis Düren -Untere Landschaftsbehörde- an das Büro Viebahn & Sell abdeckt. Wesentliche Inhalte dieses Fachbeitrags zum Sofortmaßnahmenkonzept sind:

- Rücknahme von Trampelpfaden und Wegen in den Naturwaldzellen und Altholzbeständen
- Maßnahmen zur Besucherlenkung.

Nach Analyse des vorhandenen Wegeinventars (innere Erschließung des Gebietes und seine äußere Anbindung), der Brutnachweise ausgewählter Vogelarten insbesondere Spechte sowie der Brut- und Quartiernachweise von Fledermäusen ergaben sich drei Konfliktbereiche:

- direkte Boden- und Vegetationsschäden,
- Vergrämung und Störung von Wildtieren und Vögeln,

- indirekte Störungen durch Auslösung von Sicherungs- und Pflegearbeiten im Baumbestand (Pflicht zur Verkehrssicherung).

Ausgehend von der Waldstruktur und den kartierten Spechtvorkommen weisen die tot- und altholzreichen Eichenbestände (Naturwaldzellen und Flächen des Lebensraumtyps 9160) die höchsten Schutzwürdigkeiten auf. Einzelne Greifvogelhorste zeigen Restpotenziale an, die durch Belaufen und Beunruhigung aber Störwirkungen unterliegen. In diesen vorrangigen Schutzräumen sollte zukünftig zur Reduzierung von Konflikten (s.o.) alles vermieden werden, was die Waldentwicklung oder die Brut- und sonstigen Aktivitäten von Spechten und Greifvögeln stört. Vorhandene Wege/Pfade sind zu entfernen; außerhalb dieser Schutzräume sind ggfls Ersatzwege anzulegen. Kein dringender Handlungsbedarf in Bezug auf die Wegeführung wird dagegen im Bereich der heutigen Nadelholzbestände gesehen, die erst mittel- bis langfristig in Laubwald umgewandelt werden.

Ein auf diesen Grundsätzen basierendes Erschließungskonzept ist mit den Karten : Plan1: „Ausgewählte Vogelarten, Fledermausnachweise und bestehende Wegeinfrastruktur“ sowie Plan 2: „Wegekonzept und Maßnahmen“ als Teil III Bestandteil dieses Sofortmaßnahmenkonzeptes. Die beiden Karten weisen die mit Inkrafttreten des Sofortmaßnahmenkonzeptes künftig ausschließlich zulässigen Wege für das Naturschutzgebiet Lindenberger Wald aus. Sich hieraus ergebende Rück- und Neubauten sind in der bestandesweisen Planung im Teil II des Sofortmaßnahmenkonzeptes in den Bestandesblättern vermerkt.

Wesentliche Komponente des neuen Erschließungskonzeptes ist die Anlage von drei kleinen Stichverbindungen zur Sophienhöhe, die den direkten Zugang auf das Wegesystem der Außenhalde ermöglichen und damit das „Hinterland“ des Altwaldes erschließt.

Neben einer durchgängigen Wegekennzeichnung an Kreuzungen und Gebieteingängen muss das erarbeitete Wegesystem öffentlichkeitswirksam seitens der Planungsträger bekanntgemacht werden und seinen Niederschlag in Freizeit- und Wanderkarten finden.

6. Überschlägige Kalkulation der Kosten für die geplanten Maßnahmen im Wald

Die für den Planungszeitraum bis 2012 im Tabellenteil konkret niedergelegten waldbaulichen Maßnahmen verursachen mit Blick auf Vertragsnaturschutz keine Kosten, da für den Grundstückseigentümer inhaltsgleiche Verpflichtungen aus dem o.a. Nutzungs- und Gestaltungsplan zum Teilplan 12/1 – Tagebau Hambach bestehen.

Die Finanzierung der Ersatzwegeanlage und die mit Wegerückbau bzw. Trampelpfadsperrungen verbundene Kostentragung bzw. –anerkennung wird zwischen dem Kreis Düren als Träger der Landschaftsplanung und dem Grundstückseigentümer geregelt.